

FIFA-REGLEMENT FÜR PUBLIC-VIEWING-VERANSTALTUNGEN

Dieses FIFA-Reglement ist integraler Bestandteil jeder von der FIFA erteilten Lizenz für eine Public-Viewing-Veranstaltung. Für gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen gelten die in Anhang A niedergelegten Bestimmungen; für nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen gelten die in Anhang B niedergelegten Bestimmungen.

Anhang B

NICHT GEWERBLICHE PUBLIC-VIEWING-VERANSTALTUNGEN der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Südafrika 2010™

1. Einleitung

Anwendbarkeit: Dieses Reglement gilt für alle nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltungen jeglicher Spiele der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Südafrika 2010™ („**Wettbewerb**“). Dieses Reglement findet keine Anwendung auf gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung (da für diese Veranstaltungen das in Anhang A niedergelegte Reglement für gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen gilt).

Public-Viewing-Veranstaltung: Eine Veranstaltung gilt als „**Public-Viewing-Veranstaltung**“, wenn bei der Veranstaltung eine Übertragung des Wettbewerbs zur Vorführung für ein Publikum zur Verfügung gestellt und von diesem angeschaut wird (unabhängig davon, ob es sich beim Publikum um die allgemeine Öffentlichkeit handelt oder nicht), und zwar an einem anderen Ort als in privaten Wohnräumen, einschliesslich – wobei dies keine abschliessende Aufzählung ist – in Kinos, Theatern, Bars, Restaurants, Stadien, im öffentlichen Raum, in Büros, auf Baustellen, auf Bohrinseln, auf Schiffen, in Bussen, Zügen, Militäreinrichtungen, Bildungseinrichtungen und Krankenhäusern.

Nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung: Eine Public-Viewing-Veranstaltung gilt als „**nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung**“, wenn die natürliche oder juristische Person, von der sie veranstaltet oder durchgeführt wird („**Veranstalter**“), diese zu nicht gewerblichen Zwecken durchführt. Es wird vermutet, dass der Veranstalter eine Public-Viewing-Veranstaltung zu gewerblichen Zwecken durchführt, wenn zum Beispiel:

- für die Vorführung der Übertragung direkt oder indirekt Eintrittsgelder verlangt werden oder
- im Zusammenhang mit der Veranstaltung Sponsoring- oder andere gewerbliche Assoziierungsrechte genutzt werden oder
- durch die Durchführung der Veranstaltung in jeglicher anderen als der hierin niedergelegten Weise ein geschäftlicher Vorteil erzielt wird.

Gewerbliche Einrichtungen: Public-Viewing-Veranstaltungen in „**gewerblichen Einrichtungen**“ wie Pubs, Clubs und Bars gelten NICHT als gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen, es sei denn, im Zusammenhang mit den Public-Viewing-Aktivitäten erfolgen weitere gewerbliche Aktivitäten wie etwa die Erhebung von Eintrittsgebühren oder Sponsoring-Aktivitäten.

Rechtsinhaberschaft: Alle an der Übertragung des Wettbewerbs bestehenden Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte sowie der gesamte damit verbundene Goodwill stehen im Alleineigentum der FIFA und sind rechtlich geschützt.

2. Zugang zu Übertragungen

Die FIFA legt bei der Erteilung der Public-Viewing-Lizenz fest, welche Spielübertragung der Veranstalter für seine Public-Viewing-Veranstaltungen verwenden muss. Die Verantwortung sowie die Kosten und Aufwendungen für die Verschaffung des Zugangs zu dieser Übertragung trägt allein der Veranstalter.

3. Drittlizenzen/Bewilligungen/Einwilligungen

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, auf eigene Kosten jegliche Lizenzen, Bewilligungen oder Einwilligungen einzuholen, die für die Public-Viewing-Veranstaltung bei Dritten erforderlich sind, u. a.:

- bei dem von der FIFA vorgeschriebenen, den Wettbewerb übertragenden Broadcaster hinsichtlich der Nutzung der Übertragung (des Fernsehsignals);
- bei den zuständigen Verwertungsgesellschaften;
- bei den örtlichen Behörden oder Aufsichtsbehörden (auch hinsichtlich von Sicherheitsangelegenheiten) sowie
- bei jeglichen sonstigen Dritten, deren Einwilligung, Bewilligung oder Lizenz für eine Public-Viewing-Veranstaltung erforderlich sein mag.

4. Rechtsausübung

Keine Zeitversetzungen oder Wiederholungen: Die Übertragung des Wettbewerbs darf ausschliesslich live vorgeführt werden. Zeitversetzte Vorführungen oder Wiederholungen der Übertragung sind streng verboten.

Keine Änderungen oder Modifizierungen: Die Übertragung des Wettbewerbs muss vollständig vorgeführt werden, ohne jegliche Schnitte, Änderungen, Auslassungen, Modifizierungen, Überlagerungen, Einfügungen von Lauftexten, „Squeezes“, Identifizierungen auf der Leinwand oder sonstige Änderungen oder Modifizierungen jeglicher Art.

5. Sponsoring und sonstige Assoziierung

Keine Assoziierung durch den Veranstalter: Der Veranstalter darf nichts tun und niemandem gestatten, etwas zu tun, was nach Ansicht der FIFA den Eindruck erwecken könnte, dass der Veranstalter in irgendeiner Weise in einer offiziellen Verbindung zur FIFA oder zum Wettbewerb steht (zum Beispiel als Sponsor, Lieferant oder Ähnliches).

Keine Sponsoringrechte: Der Veranstalter darf keinem Dritten mit der Public-Viewing-Veranstaltung verbundene Sponsoringrechte oder sonstige unmittelbaren oder mittelbaren Rechte zur Assoziierung gewähren (einschliesslich zum Beispiel der Nutzung von Flaggen, Werbetafeln, Branding im Leinwandbereich oder auf Druckmaterial und/oder der Namensrechte für eine Public-Viewing-Veranstaltung).

6. Verkauf von Waren und Dienstleistungen (Konzessionen)

Zulässiger Verkauf: Dem Veranstalter ist es gestattet, Speisen, Getränke oder andere Waren oder Dienstleistungen bei der Public-Viewing-Veranstaltung zu verkaufen oder Dritten den Verkauf zu gestatten. Auf Verlangen der FIFA teilt der Veranstalter der FIFA schriftlich (publicviewing@fifa.org) genaue Angaben über die konzessionierten Tätigkeiten mit, deren Vornahme bei der Public-Viewing-Veranstaltung beabsichtigt ist.

Keine Assoziierung: Um sicherzustellen, dass solche konzessionierten Tätigkeiten in keiner Weise ein ausdrückliches oder angedeutetes Sponsoring durch die FIFA, den Wettbewerb oder eine Public-Viewing-Veranstaltung darstellen, darf der Verkauf von Waren und Dienstleistungen bei einer Public-Viewing-Veranstaltung in keiner Weise durchgeführt werden, die nach Ansicht der FIFA den Eindruck erwecken könnte, der betreffende Dritte stehe auf irgendeine Weise in offizieller Verbindung zur FIFA, zum Wettbewerb oder zur Public-Viewing-Veranstaltung (etwa als Sponsor, Lieferant oder Ähnliches).

7. Keine Änderung der Übertragungen

Kein Ersatz der Werbeelemente: Das Sponsoring der Übertragung oder Werbesendungselemente, die in der bei der Public-Viewing-Veranstaltung verwendeten Übertragung des Wettbewerbs enthalten sind, dürfen vom Veranstalter in keiner Phase der Übertragung verdeckt oder in sonstiger Weise durch anderen gewerblichen Inhalt ersetzt werden.

Keine Änderungen: Der Veranstalter muss sicherstellen, dass Übertragungen jeglicher Spielberichterstattung vom Wettbewerb jeweils ab zehn (10) Minuten vor Anpfiff, während des gesamten Spiels und bis zehn (10) Minuten nach Abpfiff gezeigt werden, und zwar ohne jegliche Änderungen, Ergänzungen oder Auslassungen.

Spielübertragung: Die FIFA möchte, dass die Veranstalter die Vorführung einer Übertragung jeglicher Spielberichterstattung mindestens zehn (10) Minuten vor Anpfiff beginnen und bis mindestens zehn (10) Minuten nach Spielschluss fortsetzen.

8. Keine Verwendung der Wettbewerbsmarken

Alle am offiziellen Emblem, am Titel und an den Logos des Wettbewerbs (einschliesslich des Maskottchens und des Pokals) („**Wettbewerbsmarken**“) bestehenden Urheber- und Immaterialgüterrechte sowie der gesamte damit verbundene Goodwill stehen im Alleineigentum der FIFA und sind rechtlich geschützt. Abgesehen von der Benutzung des Worts „Weltmeisterschaft“ in Standard-Schriftgrösse, das allein dazu dient, die Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Public-Viewing-Veranstaltung zu informieren, ist es dem Vorführer untersagt, Wettbewerbsmarken (oder Teile derselben) oder jegliche Symbole, Embleme, Logos, Marken oder Bezeichnungen zu verwenden oder anderen deren Verwendung zu gestatten, die nach Einschätzung der FIFA jeglichen der Wettbewerbsmarken ähnlich sind oder aus diesen abgeleitet wurden oder diese imitieren.

9. Eintrittsgebühren

Der Veranstalter darf für die Vorführung der Übertragung des Wettbewerbs bei einer nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung KEINE direkte oder indirekte Eintrittsgebühr erheben.

10. Kündigung

Automatische Kündigung: Hält der Veranstalter einer nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung dieses Reglement nicht in vollem Umfang ein, so wird die von der FIFA gemäss Art 1 Abs. 1 erteilte Lizenz automatisch gekündigt. Dementsprechend ist der Veranstalter dann nicht mehr ermächtigt, die Übertragung des Wettbewerbs bei einer nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung vorzuführen.

11. Weitere Bestimmungen

Verstoss gegen dieses Reglement: Durch jeglichen Verstoss gegen dieses Reglement macht sich der Veranstalter nach einschlägigem Recht strafbar.

Berichterstattung: Auf Verlangen der FIFA ist der Veranstalter verpflichtet, Datum und Uhrzeit der Public-Viewing-Veranstaltung sowie die tatsächlichen oder geschätzten Publikumszahlen schriftlich mitzuteilen.

Anwendbares Recht: Dieses Reglement unterliegt schweizerischem Recht und ist entsprechend auszulegen.

Übersetzungen: Sollte die Auslegung des Wortlauts dieser Geschäftsbedingungen mit den in englischer Sprache verfassten Geschäftsbedingungen, die auf FIFA.com unter

http://www.fifa.com/mm/document/tournament/loc/01/12/91/96/fwc2010_regulations_for_non-commercial_public_viewing_exhibitions.pdf zu finden sind, in Widerspruch stehen oder Unklarheiten bestehen, so sind die Geschäftsbedingungen in englischer Sprache massgeblich und anwendbar.